



Beiträge aus geringfügiger Beschäftigung

Ab dem 01.01.2013 ist für geringfügige Beschäftigungsverhältnisse bis 450,00 € innerhalb der Berufstätigkeit als Steuerberater folgende Handhabung bei der Beitragsfestsetzung im Versorgungswerk anzuwenden:

Falls eine Befreiung von der Versicherungspflicht wegen geringfügiger Beschäftigung gem. § 6 Abs. 1 b SGB VI durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Arbeitgeber beantragt wurde, unterliegt das Arbeitsentgelt aus der geringfügigen Beschäftigung der Versicherungsfreiheit und nicht der Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht aufgrund der Mitgliedschaft im Versorgungswerk laut § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI. Das Arbeitsentgelt aus dieser geringfügigen Beschäftigung ist damit nicht zur Beitragsfestsetzung im Versorgungswerk heranzuziehen und der Arbeitgeber hat die Pauschalen an die Bundesknappschaft abzuführen. Anwartschaften aus der geringfügigen Beschäftigung entstehen dann beim Versorgungswerk nicht.

Erfolgt keine Befreiung von der Versicherungspflicht wegen geringfügiger Beschäftigung gem. § 6 Abs. 1 b SGB VI durch schriftlichen Antrag beim Arbeitgeber, sind die normalen Rentenversicherungsbeiträge aus dem Arbeitsentgelt für die geringfügige Beschäftigung ggf. zusammen mit dem Arbeitsentgelt aus einer Hauptbeschäftigung an das Versorgungswerk abzuführen. Hierbei werden dann Anwartschaften aus der geringfügigen Beschäftigung beim Versorgungswerk erworben. Voraussetzung ist, dass für diese Beschäftigung die Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht aufgrund der Mitgliedschaft im Versorgungswerk nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI gesondert beantragt wurde und durch die Deutsche Rentenversicherung Bund erfolgt ist.

Geringfügige Beschäftigungen außerhalb der Berufstätigkeit als Steuerberater (inwieweit berufsrechtlich möglich, ist bitte bei der zuständigen Steuerberaterkammer zu hinterfragen) unterfallen nicht der Beitragsfestsetzung im Versorgungswerk. Für Auskünfte zu diesen Sachverhalten wenden Sie sich bitte an die Deutsche Rentenversicherung Bund.